

Aktuelle Steuerinformationen 02/2017

Kanzleiexemplar © Deubner Verlag Köln

1. Steuertermine März 2017

10.03.	Umsatzsteuer* Lohnsteuer* Solidaritätszuschlag* Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.* Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer** Solidaritätszuschlag** Kirchensteuer ev. und r.kath**
--------	---

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.03.2017. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. [* bei monatlicher Abführung für Februar 2017; ** für das I. Quartal 2017]

Quelle: -

Fundstelle:

Information für: -

zum Thema: -

2. Repräsentationsaufwand: Sind Kosten für "Herrenabende" einer Anwaltskanzlei absetzbar?

Unternehmer können ihren steuerlichen Gewinn nicht durch jeglichen betrieblich veranlassten Aufwand mindern. Nach dem Einkommensteuergesetz dürfen beispielsweise Kosten, die mit Jagd und Fischerei oder mit Segel- und Motorjachten zusammenhängen, keine Gewinnminderung herbeiführen. Auch Kosten für "ähnliche Zwecke" und damit zusammenhängende Bewirtungen fallen unter dieses Abzugsverbot für Repräsentationsaufwendungen.

Hinweis: Wer also für seine Geschäftsfreunde eine Segeljacht chartert oder für sie eine Entenjagd in Schweden veranstaltet, darf die dabei entstehenden Kosten nicht gewinnmindernd einsetzen. Mit dem Verbot will der Gesetzgeber die Absetzbarkeit von Ausgaben verhindern, die aus seiner Sicht überflüssige und unangemessene Repräsentationskosten sind. Dieser Aufwand soll nicht über einen Betriebsausgabenabzug auf die Allgemeinheit abgewälzt werden können.

Ob das Abzugsverbot auch für die Kosten von Gartenpartys einer Anwaltskanzlei gilt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) näher untersucht. Im Urteilsfall hatte ein Sozius der Kanzlei alljährlich eine Party in seinem Privatgarten für bis zu 358 Geschäftsfreunde ausgerichtet. Zu diesen sogenannten "Herrenabenden" waren ausschließlich Männer eingeladen worden. Die Kosten von jeweils 20.500 EUR bis 22.800 EUR pro Feier machte die Sozietät später als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) stufte die Kosten zunächst als nichtabziehbaren Repräsentationsaufwand ein, der BFH hob das finanzgerichtliche Urteil jedoch auf und forderte eine

eingehendere Prüfung der Umstände der Feier. Nach dem BFH-Urteil muss das FG in einem zweiten Rechtsgang prüfen, ob das Unterhaltungsprogramm der Feier die Grenzen des Üblichen überschritten hat und mit der Einladung zu einer Jagd, zum Fischen oder zu einem Jachtausflug vergleichbar war. Eine solche Vergleichbarkeit kann sich daraus ergeben, dass entweder der Ort oder der Rahmen der Veranstaltung außergewöhnlich war oder ein besonders qualitativ hochwertiges Unterhaltungsprogramm geboten worden ist.

Hinweis: Der BFH wies darauf hin, dass Aufwendungen auch dann "ähnlichen Zwecken" dienen und dem Abzugsverbot unterliegen können, wenn sie nicht im Zusammenhang mit einer sportlichen Betätigung der Gäste wie Jagen, Fischen, Golfen oder Segeln stehen.

Quelle: BFH, Urt. v. 13.07.2016 - VIII R 26/14

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

3. **Kindertagespflege: Betriebsausgaben können mit Pauschalbeträgen abgezogen werden**

Wer selbständig in der Kindertagespflege tätig ist, kann häufig pauschale Betriebsausgaben von seinen steuerpflichtigen Einnahmen abziehen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem neuen Schreiben näher beleuchtet, was bei diesem Pauschalabzug zu beachten ist.

Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen können demnach frei wählen, ob sie ihre tatsächlich angefallenen (und nachgewiesenen) Betriebsausgaben oder pauschale Betriebsausgaben abziehen. Im Fall des Pauschalabzugs kann die Tagespflegeperson einen Betrag von 300 EUR je Kind und Monat als Betriebsausgaben abziehen. Anders als beim tatsächlichen Betriebsausgabenabzug darf sich durch den Pauschalabzug aber kein steuerlicher Verlust ergeben.

Hinweis: Wenn sich eine Kindertagespflegeperson mit ihrer Tätigkeit nahe an der Verlustgrenze bewegt, lohnt sich für sie daher häufig ein Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben.

Ein pauschaler Betriebsausgabenabzug ist für Kindertagespflegepersonen nur dann ausgeschlossen, wenn die Kinderbetreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in kostenlos überlassenen Räumlichkeiten stattfindet.

Der 300-EUR-Pauschale liegt eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden zugrunde. Fällt die tatsächliche Betreuungszeit für ein Kind geringer aus, muss die Monatspauschale zeitanteilig nach folgender Formel gekürzt werden:

$$300 \text{ EUR} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)} / 40 \text{ Stunden} = \text{gekürzte Monatspauschale}$$

Hält die Kindertagespflegeperson sogenannte Freihalteplätze vor, die beispielsweise bei Krankheit einer anderen Kindertagespflegeperson kurzfristig belegt werden können, und erhält sie für diese "Reserveplätze" laufende Geldleistungen, so kann sie von den erhaltenen Einnahmen eine

Betriebsausgabenpauschale von 40 EUR je Platz und Monat abziehen.

Werden Freihalteplätze tatsächlich von Kindern in Anspruch genommen, können für diesen "Mischfall" jeweils zeitanteilig die 300-EUR-Pauschale (für Belegungstage) und die 40-EUR-Pauschale (für freigehaltene Tage) abgezogen werden.

Hinweis: Selbständige im Bereich der Kindertagespflege sollten sich nicht bereits zu Jahresbeginn auf eine Methode festlegen. Das steuerlich günstigste Ergebnis erzielen sie, wenn sie erst am Jahresende ihre tatsächlich entstandenen Betriebsausgaben zusammenrechnen und mit den pauschal abziehbaren Beträgen vergleichen. Die Berechnung mit dem höchsten Kostenabzug kann dann der steuerlichen Gewinnermittlung zugrunde gelegt werden. Dieser Methodenvergleich setzt aber voraus, dass die tatsächlichen Betriebsausgaben während des Jahres aufgezeichnet wurden (durch Sammeln von Rechnungen und Quittungen).

Quelle: BMF-Schreiben v. 11.11.2016 - IV C 6 - S 2246/07/10002 :005

Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

4. **Versicherungsvertreter: Wann die Bestandspflege zu einer Rückstellung führen kann**

Mit der Tätigkeit eines Versicherungsververtreters verbinden die meisten den Verkauf von Policen. Doch Versicherungen müssen nicht nur verkauft werden. In der Regel treffen Vertreter und Versicherer auch weiter gehende Vereinbarungen darüber, wie Bestandskunden betreut werden. Die Betreuung stellt beim Vertreter - wirtschaftlich betrachtet - Aufwand dar. Wann dieser Aufwand die Steuerlast mindert, darüber hat kürzlich eine Versicherungsvertretung mit dem Finanzamt gestritten.

Die Gesellschaft hatte über mehrere Jahre Rückstellungen wegen Erfüllungsrückstands aus der Nachbetreuungspflicht von Lebensversicherungsverträgen gebildet und wollte ihren steuerlichen Gewinn entsprechend gemindert sehen. Das Urteil des Finanzgerichts Münster (FG) fiel jedoch zu ihren Ungunsten aus.

Um die Betreuungsleistungen im Zusammenhang mit Bestandsverträgen als Rückstellung und damit als steuerlichen Aufwand erfassen zu dürfen, muss ganz genau definiert sein, worin der Aufwand besteht. Dazu bedarf es einer Vereinbarung des Versicherers mit dem Vertreter, in der exakt geregelt ist, zu welchen Tätigkeiten Letzterer verpflichtet ist: beispielsweise zur Adresspflege, zu Datenänderungen und -anpassungen, zum Aufsetzen diverser Schreiben oder zum Einholen von Auskünften.

Diese Tätigkeiten sollten zudem zeitlich geschätzt werden - und für das Finanzamt überprüfbar sein. Nur dann ist der Aufwand konkret bezifferbar und glaubhaft. Erst wenn jeder Vertrag einzeln mit seinem individuellen Aufwand bewertet werden kann, ist dem gesetzlichen und höchstrichterlichen Konkretisierungserfordernis Genüge getan.

Pauschale Regelungen und allgemeine Vereinbarungen über eine Betreuung, wie im entschiedenen Fall, reichen für eine steuerliche Anerkennung nicht aus. Im Streitfall hätte die Versicherung die Einhaltung der pauschal vereinbarten Nachbetreuungspflichten nach Auffassung des FG gar nicht gerichtlich durchsetzen können - eben weil die Regelungen zu wenig konkretisiert waren. Damit handelte es sich eher um eine Obliegenheitsvereinbarung, die ohnehin nicht rückstellungsfähig ist.

Hinweis: Ob bzw. wann Bestandspflegeverpflichtungen rückstellungsfähig sind, ist durch die inzwischen eingelegte Revision noch offen. Da außerdem ein weiteres, ähnliches Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig ist, werden Betroffene möglicherweise bald eine Klärung erhalten. Wir informieren Sie dann wieder.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 09.09.2016 - 4 K 2068/13 G,F, Rev. (BFH: IV R 49/16)

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

5. Monatsfahrkarte: Kostenerstattung des Arbeitgebers kann ganz oder teilweise steuerfrei sein

Wenn ein Arbeitnehmer eine Monatskarte für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel privat anschafft und auch für dienstliche Fahrten nutzt, kann der Arbeitgeber die Kosten hierfür mitunter ganz oder teilweise steuerfrei erstatten - dies geht aus einem neuen Erlass des Finanzministeriums Berlin hervor. Der Verwaltungsweisung liegt der Fall zugrunde, dass ein Arbeitnehmer seine erste Tätigkeitsstätte am Sitz des Arbeitgebers hat und seine selbst beschaffte Monatsfahrkarte für dienstliche Auswärtstätigkeiten nutzt.

Um die Höhe des maximal steuerfrei erstattungsfähigen Betrags zu ermitteln, muss der Arbeitnehmer zunächst einmal seine monatlichen beruflichen Fahrten aufzeichnen bzw. nachweisen. Aus Vereinfachungsgründen können anschließend die Kosten für die Einzelfahrscheine ermittelt werden, die durch die dienstliche Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel im Gültigkeitszeitraum der Monatskarte entstanden wären. Der errechnete Betrag, maximal jedoch die Anschaffungskosten des Monatstickets, kann anschließend vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Somit sind zwei Varianten denkbar:

- Die ersparten Kosten für Einzeltickets sind höher oder genauso hoch wie die Kosten des Monatstickets: Die Ticketkosten können vom Arbeitgeber in voller Höhe steuerfrei erstattet werden.
- Die ersparten Kosten für Einzeltickets sind geringer als die Kosten des Monatstickets: Die Ticketkosten können nur bis zur Höhe der ersparten Kosten steuerfrei erstattet werden. Für den übersteigenden Teil der Erstattung muss der Arbeitgeber Lohnsteuer einbehalten.

Hinweis: Nach dem Erlass kann der maximal steuerfrei erstattungsfähige Betrag auch ermittelt werden, indem die dienstlichen Fahrten des Arbeitnehmers in ein Verhältnis zu den gesamten mit dem Monatsticket unternommenen Fahrten gesetzt werden; in Höhe der dienstlichen Quote könnten die Anschaffungskosten dann steuerfrei erstattet werden. Diese Berechnungsvariante erfordert allerdings umfassende Aufzeichnungen über die Nutzung des Monatstickets, so dass die vereinfachte Berechnung über die ersparten Einzelfahrpreise häufig praktikabler sein wird.

Quelle: FinMin Berlin, Erlass v. 27.06.2016 - ESt-Nr. 353

Fundstelle:

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

6. Pensionszusage wechselt Schuldner: Arbeitnehmer muss keinen Arbeitslohn versteuern

Hat eine GmbH ihrem Gesellschafter eine Pensionszusage erteilt, kann sich diese Verpflichtung bei der späteren Veräußerung der Geschäftsanteile als Verkaufshindernis herausstellen, denn Schulden lassen sich nun mal schlecht veräußern. Um dieses Hindernis aus dem Weg zu räumen, hat ein Gesellschafter-Geschäftsführer aus dem Rheinland vor Jahren einen pragmatischen Weg gewählt und seine Pensionsverpflichtung vorab "outgesourct".

Die Vorgeschichte: Seine GmbH (GmbH 1) hatte ihm eine Pensionszusage erteilt, die ihm ein monatliches Ruhegehalt von 3.500 EUR einbringen sollte. Die Zahlungen waren auf eine Gesamtsumme von 467.000 EUR begrenzt, die bereits von einer Lebensversicherung an die GmbH 1 ausgezahlt worden war. Weil der Verkauf der GmbH-1-Anteile anstand, gründete der Gesellschafter-Geschäftsführer eine weitere GmbH (GmbH 2), deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer er war. Im Zuge des Verkaufs der GmbH-1-Anteile wurde schließlich vereinbart, dass die bestehende Pensionsverpflichtung nicht auf den Käufer, sondern auf die GmbH 2 übergehen sollte. Für die Übernahme aller Rechte und Pflichten aus der Pensionszusage sollte die GmbH 2 von der GmbH 1 eine Vergütung von 467.000 EUR erhalten.

Das Finanzamt ging davon aus, dass dieser Schuldnerwechsel beim Gesellschafter-Geschäftsführer zu einem Zufluss von Arbeitslohn in Höhe von 467.000 EUR geführt hat. Gegen die daraus resultierende Steuernachforderung zog der Mann vor den Bundesfinanzhof (BFH) - und erhielt Recht.

Die Bundesrichter urteilten, dass einem Arbeitnehmer kein Arbeitslohn zufließt, wenn - wie im Urteilsfall - lediglich der Schuldner einer Pensionszusage gegen Zahlung eines Ablösebetrags wechselt. Nach Gerichtsmeinung hatte die GmbH 1 durch die Ablösezahlung keinen Anspruch des Gesellschafter-Geschäftsführers erfüllt, sondern einen Anspruch der GmbH 2.

Hinweis: Anders ist der Fall gelagert, wenn der begünstigte Arbeitnehmer alternativ eine Auszahlung der Ablöse an sich selbst fordern kann (gegen Verzicht auf den Pensionsanspruch). Dann liegt auch bei der Zahlung des Ablösebetrags an einen Dritten eine vorzeitige Erfüllung des Anspruchs aus einer Pensionszusage vor, so dass Arbeitslohn zufließt. Der BFH hat seine dahingehende Rechtsprechung aus 2007 noch einmal ausdrücklich bestätigt.

Quelle: BFH, Urt. v. 18.08.2016 - VI R 18/13

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

7. **Gekündigter Bankvorstand: Millionenzahlung der BaFin muss als Entschädigung versteuert werden**

Dass das aktive Berufsleben mitunter ein jähes Ende finden kann, zeigt der Fall eines ehemaligen Bankvorstands aus Nordrhein-Westfalen, der vor dem Bundesfinanzhof (BFH) verhandelt wurde: Im Jahr 1998 hatte das frühere Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (heute: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, kurz BaFin) dessen Arbeitgeber per Bescheid aufgefordert, ihn aufgrund vermeintlich mangelnder fachlicher Eignung als Vorstandsmitglied abzurufen. Die Bank kündigte ihm daraufhin außerordentlich und fristlos.

Jahre später stellte das Verwaltungsgericht jedoch fest, dass der Bescheid des Bundesaufsichtsamts rechtswidrig und das Abberufungsverlangen unverhältnismäßig war. Der Bankvorstand erstritt sich daraufhin im Zuge eines Prozessvergleichs eine Ausgleichszahlung in Höhe von rund 1 Mio. EUR von der BaFin, die das Finanzamt beim Exbankvorstand als ermäßigt zu besteuern den Arbeitslohn (Entschädigung) erfasste, so dass es zu erheblichen Steuernachforderungen kam.

Vor dem BFH wollte der Vorstand eine Besteuerung der Zahlung abwenden. Er argumentierte, dass ihm der Schadensausgleich nicht für seine Beschäftigung gezahlt worden war, sondern für einen Schaden in seinem Privatvermögen, so dass ein steuerlich relevanter Bezug fehle.

Der BFH stufte die BaFin-Zahlung jedoch als steuerbare Entschädigung ein, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gezahlt worden war. Von Bedeutung war für das Gericht hierbei der Inhalt des gerichtlichen Vergleichs, wonach sich die Zahlung aus "entgangenen Gehaltsansprüchen" und "entgangenen Rentenansprüchen" zusammensetzte. Weil der Bankvorstand seine weggefallenen Einnahmen (im Falle ihrer Erzielung) als Arbeitslohn hätte versteuern müssen, war die Entschädigungszahlung als Arbeitslohn anzusehen. Dass die Entschädigung nicht vom Arbeitgeber selbst, sondern von der BaFin geleistet worden war, änderte an dieser Einordnung nichts.

Quelle: BFH, Urt. v. 12.07.2016 - IX R 33/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

8. **Arbeitgeberwohnbaudarlehen: Für den Arbeitnehmer in Höhe der Vergünstigung steuerpflichtig**

Sie wollen ein Haus bauen? Mit diesem Plan sind Sie nicht allein. Ein wichtiges Thema dabei ist die Finanzierung. Optionen gibt es hier eine Menge, aber steuerliche Fallstricke ebenfalls. Einer davon ist das sogenannte Arbeitgeberwohnbaudarlehen.

Für die meisten Arbeitnehmer übernimmt der Arbeitgeber keine Bankenfunktion. Aber einige Gesellschaften, die sich sehr um ihre Mitarbeiter bemühen (müssen), bieten mitunter sogar vergünstigte Wohnungsbaudarlehen an. Aus Sicht des Finanzamts liegt in dieser Vergünstigung ein Vorteil, der für die Tätigkeit des Arbeitnehmers gewährt wird. Es handelt sich also um einen Lohnbestandteil, der versteuert werden muss.

Das Finanzgericht Münster (FG) hat diese Auffassung nun bestätigt: Ein vergünstigtes Arbeitgeberwohnbaudarlehen stellt in Höhe der Vergünstigung steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Eine Ausnahme kann es nur dann geben, wenn das Darlehen aus einem öffentlichen Haushalt gewährt wird. Im Urteilsfall handelte es sich bei dem Arbeitgeber jedoch um eine Handwerkskammer, die keinen öffentlichen Haushalt hat. Der Angestellte der Kammer und seine Ehefrau, die geklagt hatten, mussten daher Lohnsteuer nachzahlen.

Übrigens: Strittig war auch die Frage, wer den Vorteil eigentlich erhielt. Der Angestellte oder seine Ehefrau, die einen anderen Arbeitgeber hatte? Das Darlehen schuldeten ja beide gemeinsam. Und auch in diesem Punkt war das FG hart: Der Vorteil wurde zu 100 % dem Angestellten zugeordnet. Eine hälftige Berücksichtigung bei der Ehefrau wurde abgelehnt.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 21.09.2016 - 7 K 990/12, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

9. Entwicklungshelfer: Wenn der Lohn mittelbar aus einer öffentlichen Kasse stammt

Wenn man mehrere Jahre im Ausland arbeitet, sein Gehalt aber aus dem Inland bezieht, dann kann der deutsche Staat dieses Einkommen in der Regel nicht besteuern. "In der Regel" bedeutet aber auch: Es gibt Ausnahmen. Wann eine solche Ausnahme vorliegt, ist allerdings oft nicht ganz klar.

Als Beispiel einer unproblematischen Ausnahme von der Regel können Botschaftsmitarbeiter dienen. Diese sind im Ausland beschäftigt und werden von einer deutschen (öffentlichen) Kasse bezahlt. Sie haben zwar üblicherweise keinen deutschen Wohnsitz, sind aber in Deutschland steuerpflichtig. Der Staat, in dem sie leben und arbeiten, geht dagegen leer aus.

Aus der öffentlichen Kasse, für die diese Ausnahme gilt, werden nicht nur deutsche Botschaftsmitarbeiter bezahlt. Der Begriff umfasst mehr: Jedes privatwirtschaftliche Unternehmen, das von der öffentlichen Hand kontrolliert wird, hat per definitionem eine öffentliche Kasse. Wie weit diese Definition gedehnt werden kann, hat kürzlich das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) im Fall eines deutschen Ingenieurs untersucht.

Dieser war als Entwicklungshelfer in Kenia tätig und wurde mittelbar über eine öffentliche Kasse finanziert: Der Auftrag zur Entwicklungshilfe kam von einem bundeseigenen Unternehmen. Allerdings beauftragte dieses eine weitere - unstrittig private - deutsche Partnerschaftsgesellschaft, die besagten Ingenieur daraufhin nach Kenia entsandte.

Wie das FG bestätigt hat, musste der Ingenieur seinen Lohn nicht in Deutschland versteuern. Denn die öffentliche Kasse war nicht zu seinem Arbeitgeber geworden - das war weiterhin die zwischengeschaltete Partnerschaftsgesellschaft. Die Einkünfte stammten also nur mittelbar aus einer öffentlichen Kasse. Der Ingenieur musste seine Einkünfte daher nur in Kenia versteuern.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 12.05.2016 - 5 K 11136/13, Rev. (BFH: I R 42/16)
Fundstelle: www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de
Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer
zum Thema: Einkommensteuer

10. Schimmelpilze im Neubau: Zivilprozesskosten sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Es ist wohl der Albtraum jedes Bauherrn: Der Architekt pfuscht bei der Baustellenüberwachung, Baumängel bleiben unentdeckt und im ganzen Haus breiten sich gesundheitsschädliche Schimmelpilze aus. Eheleute aus Nordrhein-Westfalen fanden sich genau in dieser Situation wieder. Nachdem eine außergerichtliche Einigung mit der Berufshaftpflichtversicherung des Architekten gescheitert war, verklagten sie diesen und erhielten vom Landgericht eine Entschädigung von 30.000 EUR zugesprochen. Die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten von 11.000 EUR machten sie in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Finanzamt verwehrte den Kostenabzug, so dass die Eheleute den Klageweg beschritten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied nun, dass das Amt die Kosten zu Recht nicht als außergewöhnliche Belastungen anerkannt hatte. Zunächst einmal wiesen die Richter darauf hin, dass die geltend gemachten Kosten ohnehin nicht abziehbar waren, soweit sie vom unterlegenen Architekten erstattet worden waren, denn insoweit war das Ehepaar überhaupt nicht wirtschaftlich belastet. Aber auch hinsichtlich des selbst getragenen Kostenteils verwehrte der BFH den Abzug, weil Zivilprozesskosten nur dann abziehbar sind, wenn der Prozess existenziell wichtige Bereiche oder den Kernbereich des menschlichen Lebens berührt. Eine solche existenzielle Bedeutung konnte der BFH dem vorliegenden Rechtsstreit jedoch nicht beimessen. Die Richter verwiesen darauf, dass Baumängel nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht unüblich sind. Aufwendungen sind nach Gerichtsmeinung selbst dann nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, wenn sie der Behebung gesundheitsgefährdender Baumängel dienen.

Hinweis: Gerichts- oder Anwaltskosten für Baumängelprozesse können nur schwer steuerlich abgezogen werden. Anders ist der Fall gelagert, wenn die mangelbehaftete Immobilie vermietet wird oder werden soll. Dann kann der Eigentümer bzw. Vermieter die Prozesskosten in der Regel als Werbungskosten bei seinen Vermietungseinkünften absetzen - die hohe Hürde der existenziellen Bedeutung muss er in diesem Fall nicht nehmen.

Quelle: BFH, Urt. v. 15.06.2016 - VI R 44/15, NV
Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de
Information für: Hausbesitzer
zum Thema: Einkommensteuer

11. Schrottimmobilien: Schadenersatz aus Rückabwicklung als negative Werbungskosten

Kennen Sie den Begriff "Schrottimmobilie"? Er wurde unter anderem auch vom Bundesgerichtshof (BGH) geprägt. Gestritten wurde damals, weil geschlossene Immobilienfonds zu überbewerteten Preisen und mit Hilfe von arglistiger Täuschung an den Mann und an die Frau gebracht worden waren. Der BGH urteilte 2006 und in den Folgejahren immer wieder, dass die Verkäufe rückabgewickelt werden müssen. Ein gutes Urteil für die Kapitalanleger? Sicherlich - doch was macht in einem solchen Fall das Steuerrecht?

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) nutzte kürzlich die Chance, diese Frage genauestens zu beleuchten. Der Urteilsfall: Ein Ehepaar hatte 1992 eine Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft in Form einer GbR zu einem überbewerteten Preis erworben - inklusive eines überbewerteten Darlehens. Die Rückabwicklung erfolgte mit einem Verzicht der Bank auf die anteilige Rückzahlung des Darlehens sowie aufgelaufener Schuldzinsen gegen Zahlung von 40 % der noch offenen Darlehensschuld und Übertragung der Gesellschaftsanteile.

Der Verzicht der Bank auf die anteilige Rückzahlung ist nach Auffassung des FG steuerlich gesehen eine Art Schadenersatz - und das in zweierlei Hinsicht: Einerseits sollen damit die überbewerteten Anschaffungskosten rückgängig gemacht werden und andererseits die überhöhten und zu viel gezahlten Schuldzinsen.

Anschaffungskosten führen in der Regel zu Abschreibungsaufwand und in Höhe der Abschreibung (von zumeist 2 % jährlich) stellen die Anschaffungskosten Werbungskosten dar. Schuldzinsen können wiederum sofort als Werbungskosten abgezogen werden. Für das FG war damit klar, dass der Schadenersatz sowohl in Höhe des Verzichts auf die Schuldzinsen als auch in Höhe des Verzichts auf die Anschaffungskosten (zumindest in Höhe des Abschreibungssatzes) negative Werbungskosten auslöst. Im Endeffekt führte der gewonnene Prozess also zu höheren Einkünften und einer entsprechend erhöhten Steuerlast.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urt. v. 23.05.2016 - 9 K 2994/15, Rev. (BFH: IX R 26/16)

Fundstelle: www.justizportal-bw.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

12. Ratenzahlung: Wann wirkt sich der Verlust aus einer privaten Grundstücksveräußerung aus?

Als Immobilienbesitzer wissen Sie sicherlich: Mindestens zehn Jahre müssen Sie ein Grundstück oder eine Wohnung behalten, damit auf den Gewinn aus der Veräußerung keine Steuern anfallen. Was für den einen ein Vorteil ist, kann für den anderen ein Nachteil sein. Denn ein Verlust ist nach zehn Jahren steuerlich ebenfalls unbeachtlich.

Einer Grundstücksgemeinschaft war das offensichtlich bekannt, denn sie veräußerte ihr Grundstück bereits nach neun Jahren. Schwierig war dabei, dass der neue Eigentümer den Kaufpreis in Raten zahlen wollte. Denn es war unklar, wann bei einer Ratenzahlung der Verlust bzw. der Gewinn als angefallen gilt.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg half bei der Zeitpunktfindung. Der Gewinn wird bei privaten Veräußerungsgeschäften - zumindest bei der Veräußerung von Grundstücken - stichtagsbezogen betrachtet. Abweichend davon kann sich der Gewinn bei einer Ratenzahlung steuerlich erst dann auswirken, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten zuzüglich der Veräußerungskosten überschritten sind.

Beispiel: Einem Veräußerungspreis von 140.000 EUR stehen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Veräußerungskosten von insgesamt 100.000 EUR gegenüber. Es wird eine Ratenzahlung von 7 x 20.000 EUR vereinbart. Der Gewinn fällt erst mit der sechsten und siebten Rate an und wirkt sich steuerlich auch erst in dem Veranlagungszeitraum aus, in dem diese Raten gezahlt werden - möglicherweise also in zwei verschiedenen Kalenderjahren.

Ein Veräußerungsverlust hingegen fällt erst mit der Zahlung der letzten Rate an. Denn erst dann steht fest, wie hoch der Verlust tatsächlich ist. Eine Geltendmachung des Verlusts im ersten Jahr mit der ersten Rate und eine anschließende Verrechnung mit den nächsten Raten, die als Gewinn deklariert werden, sind dagegen unzulässig.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 28.04.2016 - 9 K 9108/13, Rev. (BFH: IX R 18/16)

Fundstelle: EFG 19/2016, 1607

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

13. Vermietung und Verpachtung: Wenn den Vermieter keine Schuld am langen Leerstand trifft

Als Vermieter von Immobilien dürften Sie daran interessiert sein, einerseits Ihr Vermögen zu erhalten und andererseits zusätzliche Gewinne zu erwirtschaften. Das ist jedoch nicht immer ganz einfach: Je weniger Immobilien man hat, desto drastischer wirkt sich ein Leerstand auf Mieteinkünfte und Gewinne aus. Immerhin vergrößert bei einem Verlust keine zusätzliche Einkommensteuerlast den Schaden - die Einkommensteuer verringert sich sogar. Doch wie lange trägt das Finanzamt einen solchen Verlust mit?

Über die akzeptable Dauer eines Leerstands und die steuerlichen Konsequenzen musste kürzlich das Finanzgericht Düsseldorf (FG) urteilen. Im Streitfall stand eine Wohnung wegen baulicher Schäden leer, die zu deren Unvermietbarkeit geführt hatten. Nachdem der Eigentümer mehrere Jahre lang keine Baumaßnahmen zur Veränderung dieser Situation durchgeführt hatte, sprach ihm das Finanzamt die Einkünfteerzielungsabsicht ab. Und wo keine Einkünfte erzielt werden sollen, da können auch keine Verluste als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Das FG urteilte dagegen im Sinne des Vermieters. Denn das Finanzamt hatte nicht berücksichtigt, dass dieser von 2008 bis 2016 durchaus vorgehabt hatte, die Wohnung zu sanieren. Allerdings war bei den ersten Gutachten aufgefallen, dass das Gebäude zum Teil auf fremdem Eigentum stand. Ein Hindernis für eine Baumaßnahme. Der Vermieter bemühte sich daher zuerst, das andere Eigentum zu erwerben - bei einer Wohnungseigentümergeinschaft nicht ganz einfach. An der langen Dauer des Erwerbsvorgangs hatte er also keine Schuld.

Nachdem die Eigentumsfrage endlich geklärt war, erfolgte die Sanierung relativ kurzfristig. Alles in allem - so urteilte das FG - hatte der Eigentümer die ganze Zeit über die Absicht gehabt, die Wohnung zu vermieten, und er hatte nachhaltig alle ihm möglichen Versuche unternommen, die Wohnung zu sanieren. Allein aufgrund der langen Dauer konnte ihm die Vermietungsabsicht nicht abgesprochen werden. Die in den acht Jahren aufgelaufenen Verluste konnte er also weiterhin bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen.

Quelle: FG Düsseldorf, Urt. v. 27.09.2016 - 13 K 2850/13 E, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

14. **Schuldzinsen: Umzug in eine ursprünglich vermietete Wohnung**

Vor dem Erwerb eines Zweifamilienhauses steht häufig die Idee, eine Wohnung selbst zu nutzen und die andere zu vermieten. Die Finanzierung einer solchen gemischt genutzten Immobilie sollte planvoll angegangen werden. Denn für den vermieteten Bereich gelten Schuldzinsen als Werbungskosten. Sie mindern die Einkünfte aus der Vermietung und drücken damit die Steuerlast. Eine getrennte Finanzierung ist daher nicht nur sinnvoll, sondern steuerlich auch geboten.

Dazu muss für Außenstehende - insbesondere für das Finanzamt - erkennbar sein, mit welchen Mitteln welcher Teil der Immobilie finanziert wird. Eine Abgrenzung im notariellen Kaufvertrag ist ebenfalls erforderlich. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, werden die auf den vermieteten Bereich entfallenden Schuldzinsen vollständig auf die Einkommensteuerlast angerechnet. Ohne klare Zuordnung - darauf hat das Finanzgericht München (FG) kürzlich hingewiesen - erfolgt dagegen nur eine anteilige Anrechnung der Schuldzinsen. Die Aufteilung in private und in der Vermietung dienende Kosten erfolgt hierbei in der Regel nach dem Flächenschlüssel.

Der Streitfall vor dem FG war jedoch etwas komplizierter: Die Eigentümer hatten die Wohnungen zwar getrennt finanziert, waren zwischenzeitlich aber von der selbstgenutzten in die vormals vermietete Wohnung umgezogen. Diese nutzten sie jetzt selbst und vermieteten die andere. Zudem stellte sich heraus, dass ihre Finanzierungsaufteilung nicht ordnungsgemäß war.

Das FG erkannte die Schuldzinsen, die die Finanzierung des gesamten Zweifamilienhauses betrafen, daher nur anteilig als Werbungskosten an. Ursächlich für den Wechsel zum Flächenschlüssel war am Ende zwar die fehlende Ordnungsmäßigkeit der Aufteilung. Wäre die Aufteilung aber korrekt gewesen, hätte der Umzug die vollständige Anrechnung der auf den vermieteten Bereich entfallenden Schuldzinsen auf die Einkommensteuerlast dennoch verhindert. Grundsätzlich bleibt also festzuhalten: Wer umzieht, hat das Nachsehen.

Quelle: FG München, Bescheid v. 19.07.2016 - 7 K 366/15

Fundstelle: www.gesetze-bayern.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

15. Eltern aufgepasst: Kinderbetreuungskosten sind als Sonderausgaben absetzbar

Egal ob ein Kind in einer Spielgruppe betreut wird, in den Kindergarten geht oder eine Nachmittagsbetreuung besucht - Eltern können zwei Drittel der Betreuungskosten als Sonderausgaben in ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen (maximal 4.000 EUR pro Kind und Jahr). Auch die Kosten für ein Au-pair oder einen haushaltsnahen Minijobber können begünstigt sein.

Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten ist, dass

- das Kind zum elterlichen Haushalt gehört und unter 14 Jahre alt ist,
- die Eltern für die Betreuungskosten eine Rechnung (oder einen Gebührenbescheid) erhalten und die Betreuungskosten unbar gezahlt haben und
- eine Zahlungsverpflichtung besteht (Betreuungsvertrag).

Zu beachten ist ferner, dass der Fiskus nur "reine" Betreuungskosten als Sonderausgaben anerkennt. Nicht steuerlich begünstigt sind beispielsweise die Kosten für Verpflegung, Unterrichtung und Sportaktivitäten des Kindes.

Welche Kostenersparnis der Abzug von Kinderbetreuungskosten einbringen kann, verdeutlicht folgendes Beispiel.

Beispiel: Familie Mustermann hat zwei Kinder: Amelie ist vier Jahre alt und geht in den Kindergarten, wofür die Eltern insgesamt 1.200 EUR an reinen Betreuungskosten zahlen. Ben ist sieben Jahre alt und besucht nach der Schule eine Nachmittagsbetreuung (ohne Nachhilfe und Kursangebot); die Kosten hierfür belaufen sich auf 2.100 EUR. Die Eltern können folgende Kosten als Sonderausgaben abziehen:

	Kosten	Abziehbar (2/3tel)
Kind Amelie	1.200 EUR	800 EUR
Kind Ben	2.100 EUR	1.400 EUR
Insgesamt	3.300 EUR	2.200 EUR

Legt man bei Familie Mustermann einen Grenzsteuersatz von 30 % zugrunde (zu versteuerndes Einkommen von 55.000 EUR bei Zusammenveranlagung), erzielen sie durch den Abzug der Kinderbetreuungskosten eine Einkommensteuerersparnis von 660 EUR.

Quelle: Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., Pressemitteilung v. 10.11.2016

Fundstelle: www.lohi.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

16. Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen: Finanzverwaltung baut den Steuerbonus aus

In den letzten Jahren hat der Bundesfinanzhof den Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in vielen Teilbereichen erweitert. In Reaktion auf die begünstigende Rechtsprechung hat das Bundesfinanzministerium (BMF) sein aus 2014 stammendes Anwendungsschreiben zum Themenkreis überarbeitet und darin viele Verbesserungen für Steuerzahler aufgenommen:

- **Haushalt:** Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen sind zwar nach wie vor nur steuerlich begünstigt, wenn die Leistungen im Haushalt erbracht worden sind. Neu ist allerdings, dass das BMF den Haushalt nun nicht mehr strikt durch die Grundstücksgrenzen begrenzt sieht. Nach dem neuen Erlass können auch Leistungen auf dem angrenzenden (öffentlichen) Grundstück steuerlich begünstigt sein, so dass beispielsweise auch die Lohnkosten für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem Grundstück abgezogen werden können.
- **Prüfdienste:** Nach dem neuen Erlass sind auch die Kosten von im Haushalt erbrachten Prüfdiensten als Handwerkerleistung abzugsfähig, so dass etwa auch die Kontrolle von Blitzschutzanlagen und Aufzügen, Legionellen- und Dichtheitsprüfungen und Feuerstättenschauen steuerlich anerkannt werden.
- **Hausnotrufsystem:** Die Kosten für ein Hausnotrufsystem können nun als haushaltsnahe Dienstleistungen abgezogen werden, wenn die Kosten innerhalb des betreuten Wohnens im Rahmen einer Seniorenwohneinrichtung anfallen.
- **Haustierbetreuung:** Auch die Kosten für die Betreuung und Pflege eines Haustiers können neuerdings als haushaltsnahe Dienstleistungen abgezogen werden, wenn die entsprechenden Leistungen innerhalb des Haushalts erbracht wurden (z.B. Fellpflege, Füttern). Nach dem Schreiben sind sogar die Kosten für das Ausführen des Haustiers abzugsfähig. Nicht steuerlich anerkannt werden aber Aufwendungen für eine Tierpension, da die Betreuungsleistung in diesem Fall außerhalb des Haushalts erbracht wird.

Hinweis: Die verbesserten Abzugsgrundsätze können in allen offenen Fällen angewandt werden. Wer entsprechende Kosten bislang nicht steuerlich angegeben hat, sollte prüfen, ob bereits ergangene Einkommensteuerbescheide noch änderbar sind. Die Kosten für Winter- und Prüfdienste, Hausnotrufsysteme und Haustierbetreuungen können über einen Einspruch nachgeklärt werden, wenn die einmonatige Einspruchsfrist noch läuft. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist ein nachträglicher Ansatz noch möglich, wenn der Steuerbescheid unter einem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

Quelle: BMF-Schreiben v. 09.11.2016 - IV C 8 - S 2296-b/07/10003 :008

Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

17. Kommunale Volksvertretungen: Welche Gelder Ehrenamtliche steuerfrei beziehen können

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) hat in einer neuen Verfügung dargestellt, welche Besteuerungsregeln für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Volksvertretungen wie beispielsweise Stadtverordnete oder Mitglieder des Kreistages gelten. Die wichtigsten Aussagen im Überblick:

Entschädigungen müssen grundsätzlich als Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit versteuert werden. Dies gilt insbesondere bei Entschädigungen für Verdienstausfall oder Zeitverlust.

Steuerfrei bezogen werden können aber Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährt werden, und Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben abgezogen werden könnten.

Für ehrenamtliche Mitglieder einer Gemeindevertretung sind pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Mitgliedschaftsdauer folgende Schwellenwerte nicht übersteigen:

Gemeinde oder Stadt mit	Monatlich	Jährlich
höchstens 20.000 Einwohnern	104 EUR (max. 200 EUR)	1.248 EUR
20.001 bis 50.000 Einwohnern	166 EUR (max. 200 EUR)	1.992 EUR
50.001 bis 150.000 Einwohnern	204 EUR	2.448 EUR
150.001 bis 450.000 Einwohnern	256 EUR	3.072 EUR
mehr als 450.000 Einwohnern	306 EUR	3.672 EUR

Nicht ausgeschöpfte Monatsbeiträge können in anderen Monaten desselben Kalenderjahres beansprucht werden.

Vorsitzende der Gemeindevertretung und Fraktionsvorsitzende, deren Fraktion mindestens zwei Mitglieder umfasst, dürfen das Doppelte der pauschal festgelegten Beträge beanspruchen, ständige Vertreter der Vorsitzenden der Gemeindevertretung das 1,3Fache.

Für ehrenamtliche Mitglieder eines Kreistages sind folgende pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Mitgliedschaftsdauer folgende Schwellenwerte nicht übersteigen:

Landkreis mit	Monatlich	Jährlich
höchstens 250.000 Einwohnern	204 EUR	2.448 EUR
mehr als 250.000 Einwohnern	256 EUR	3.072 EUR

Zusätzlich zu den pauschal steuerfreien Beträgen dürfen ehrenamtlichen Mitgliedern einer Gemeindevertretung oder eines Kreistages auch die Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort (und zurück) steuerfrei erstattet werden.

Hinweis: Die OFD weist ergänzend darauf hin, dass von kommunalen Mandatsträgern seit dem Veranlagungszeitraum 2015 auch der Vorteil aus der privaten Nutzung von bereitgestellten Tablets (mobilen Endgeräten) steuerfrei bezogen werden kann.

Quelle: OFD Frankfurt/Main, Vfg. v. 27.10.2016 - S 2248 A - 007 - St 213

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

18. **Offene Kirchensteuer des Erblassers: Erben können ihre Zahlungen als eigene Sonderausgaben abziehen**

Der Volksmund weiß: Steuern zahlen ist so sicher wie das Amen in der Kirche - besonders treffend scheint dieser Vergleich bei der Kirchensteuer zu sein. Dass es im Gegenzug manchmal etwas "weltlicher" Unterstützung durch die Steuergerichte bedarf, um das Finanzamt von der Absetzbarkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe zu überzeugen, hat nun ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) gezeigt.

Im zugrundeliegenden Fall hatte eine Erbin geklagt, deren Vater im Februar 2009 verstorben war. Er hatte im Dezember 2007 sein Steuerberatungsbüro verkauft und dabei vertraglich geregelt, dass der Erwerber ihm zehn Jahre lang Kaufpreistraten von monatlich 4.000 EUR zahlt. Für den Fall seines vorzeitigen Todes sollte ein Kaufpreis von 480.000 EUR abzüglich der bereits geleisteten Raten an die Erben zu zahlen sein (in drei gleichen Jahresraten). Nach dem Tod des Vaters einigten sich die Erben mit dem Erwerber im Jahr 2009 auf eine sofortige Auszahlung von 416.500 EUR. Im Jahr 2011 erklärten die Erben den Gewinn aus der Veräußerung der Kanzlei nach, so dass das Finanzamt die Einkommensteuerfestsetzung des Vaters für 2007 änderte und (unter anderem) Kirchensteuer von den Erben einforderte, die sie im Jahr 2011 tatsächlich zahlten. Die klagende Erbin wollte nun vor dem BFH durchsetzen, dass die auf sie entfallende Kirchensteuernachzahlung in ihrer Einkommensteueranmeldung 2011 als Sonderausgabe anerkannt wird.

Der BFH gab grünes Licht für einen Kostenabzug und verwies auf den eindeutigen Wortlaut des Einkommensteuergesetzes, nach dem die gezahlte Kirchensteuer als Sonderausgabe abzugsfähig ist, wenn sie weder zu den Betriebsausgaben noch zu den Werbungskosten gehört. Angesichts des Umstands, dass die Erbin durch die Kirchensteuerzahlung tatsächlich wirtschaftlich belastet war, hielt das Gericht eine Einschränkung des Gesetzeswortlauts nicht für geboten. Als Erbin war die Klägerin mit dem Erbfall in die steuerschuldrechtliche Position des Erblassers eingetreten und selbst Steuerschuldnerin hinsichtlich der

vom Vater hinterlassenen (Kirchen-)Steuerrückstände geworden. Sie hatte für die Kirchensteuer als Nachlassverbindlichkeit unbeschränkt einzustehen.

Quelle: BFH, Urt. v. 21.07.2016 - X R 43/13

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

19. Fiktives Kindergeld: Nur tatsächlich gezahltes Auslandskindergeld anrechenbar

Die EU-Mitgliedsländer haben sich unter anderem aufgrund der Niederlassungsfreiheit darauf geeinigt, dass ihre Bürger auch in anderen EU-Staaten Sozialleistungen erhalten können. Nach europäischem Recht gehört das Kindergeld zu diesen Sozialleistungen. Damit hat ein Deutscher mit Kindern in Deutschland und beruflicher Tätigkeit im EU-Ausland Anspruch auf Kindergeld im Ausland. Die deutsche Familienkasse zahlt dann nur in Höhe der Differenz zwischen dem ausländischen und dem deutschen Kindergeld ein sogenanntes Differenzkindergeld. Ist die Differenz negativ, zahlt sie natürlich nichts. Geregelt wird das alles mit Hilfe sogenannter Kollisionsregelungen.

Soweit die Theorie - jetzt kommt die Praxis: Wie erfährt die Familienkasse wohl, dass der Deutsche im EU-Ausland arbeitet? Welcher Steuerzahler weiß schon, dass ein Arbeitsverhältnis im europäischen Ausland relevant ist für das deutsche Kindergeld, und meldet es von sich aus?

Ein Zahnärzte-Ehepaar wusste es offenbar nicht. Erst im April 2012 teilten die Eheleute der Familienkasse mit, dass sie schon seit 2002 beruflich in den Niederlanden tätig sind. Die Familienkasse, die daraufhin nur Differenzkindergeld zahlen wollte, änderte rückwirkend die Kindergeldbescheide und verlangte die Rückzahlung des zu viel gezahlten Kindergeldes von den Eheleuten. Besonders ungünstig war dabei, dass man in den Niederlanden Familienleistungen (vergleichbar mit dem Kindergeld) nur für ein Jahr rückwirkend beantragen kann - unfair, wie die Eltern bemängelten.

Das Finanzgericht Münster (FG) gab ihnen recht. Seine Begründung kann man in diesem Fall als "bürokratischen Bumerang" bezeichnen. Denn grundsätzlich hatte die Familienkasse natürlich recht. Die Eheleute hätten in den Niederlanden Kindergeld beantragen müssen und es dort auch erhalten. Sie haben dies aber versäumt. Der ordnungsgemäße Verwaltungsablauf, den die europäischen Regelungen vorsehen, war damit nicht eingehalten. Der ist aber Bedingung für die Anwendung der Kollisionsregelung. Ein fiktiver Bezug von Auslandskindergeld konnte daher nicht unterstellt werden. Erst bei einer tatsächlichen Zahlung hätte die Kollisionsregelung gegriffen. Der ablehnende Bescheid der Familienkasse musste also aufgehoben werden.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 05.08.2016 - 4 K 3115/14 Kg, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

20. Unternehmensumwandlung: Update zum Umwandlungssteuererlass

Das Umwandlungssteuergesetz erlaubt es Unternehmen, ihre Gesellschafterstruktur oder sogar ihre Rechtsform zu ändern - und zwar ohne steuerwirksame Aufdeckung stiller Reserven. Es ist leicht vorstellbar, dass die Finanzverwaltung dieses Gesetz sehr streng auslegt und alle Umstrukturierungsfälle mit Argusaugen überprüft.

Da das Umwandlungssteuergesetz selbst zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, legte die Finanzverwaltung mit Datum vom 11.11.2011 ein umfangreiches Nachschlagewerk für ihre Beamten auf, anhand dessen eine bundesweit einheitliche Auslegung des Gesetzes seitens der Finanzverwaltung gewährleistet werden sollte; geboren war der - unter Praktikern geschätzte - Umwandlungssteuererlass.

Fünf Jahre existiert er schon, das ist im Steuerrecht eine lange Zeit. So verwundert es nicht, dass er an zahlreichen Stellen veraltet bzw. durch die Rechtsprechung oder Gesetzesänderungen überholt ist. Es ist so relativ schwierig, den Überblick über die Aktualität der einzelnen dort getroffenen Aussagen zu behalten.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt löste dieses Problem durch eine neue Verfügung, in der sie auf 18 Stellen hinweist, die in dem Erlass vom 11.11.2011 überholt sind.

Quelle: OFD Frankfurt/Main, Vfg. v. 23.08.2016 - S 1978 A - 43 - St 51

Fundstelle:

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

21. Auslandsgesellschaften: Ist eine steuerfreie Einlagenrückgewähr möglich?

"Ja!", lautet die eindeutige Antwort - jedenfalls für Gesellschaften, die im EU-Ausland ansässig sind. Hinter der Frage steckt folgendes Problem: Im Inland kann eine Kapitalgesellschaft Einlagen an ihre Gesellschafter zurückausschütten. Diese sogenannte Einlagenrückgewähr ist beim Gesellschafter nicht als Dividende zu versteuern, sondern wird mit den Anschaffungskosten der Beteiligung bzw. mit dem Buchwert der Beteiligung verrechnet, so dass keine Besteuerung erfolgt. Damit der Fiskus weiß, in welcher Höhe die Gesellschaft Einlagen mittels einer Ausschüttung zurückgewährt hat, müssen die Einlagen der Gesellschafter zunächst auf einem (fiktiven) Konto festgehalten werden.

Dieses sogenannte steuerliche Einlagenkonto wird für jede Kapitalgesellschaft seitens des Fiskus berechnet und an jedem Jahresende mittels Bescheid gesondert festgestellt. Damit der Fiskus in der Lage ist, den Bescheid ordnungsgemäß zu erstellen, muss der gesetzliche Vertreter einer Kapitalgesellschaft eine entsprechende Steuererklärung (zusammen mit der Körperschaftsteuererklärung) abgeben.

Doch was ist mit Gesellschaften, die im Ausland ansässig sind? Rein faktisch können diese natürlich auch Einlagen, die ein Gesellschafter zuvor geleistet hat, zurückzahlen. Allerdings kennen ausländische Finanzbehörden kein steuerliches Einlagenkonto. Von daher war lange Zeit strittig, ob ausländische Kapitalgesellschaften überhaupt (steuerfrei) Einlagen zurückzahlen können.

Zu begrüßen ist, dass der deutsche Fiskus entschieden hat, dass Gesellschaften aus dem EU-Ausland tatsächlich steuerfrei Einlagen zurückgewähren können. Um jedoch nachverfolgen zu können, ob und inwieweit es sich um eine Einlagenrückgewähr handelt, muss beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Das BZSt hat zu dem entsprechenden Antragsprozedere auf seiner Website einen umfangreichen FAQ-Katalog veröffentlicht, der insgesamt 26 Fragen zu dem Antragsverfahren beantwortet, unter anderem diese:

- Wo finde ich das Antragsformular?
- Wer ist antragsberechtigt?
- Was ist für eine fristgerechte Antragstellung notwendig?

Hinweis: Für Auslandsgesellschaften, die in einem Drittland ansässig sind, ist nach derzeitiger Rechtslage leider keine steuerfreie Einlagenrückgewähr möglich.

Quelle: BZSt, Pressemitteilung v. 11.11.2016

Fundstelle: www.bzst.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

22. **Organschaft: Verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses gefährdet Organschaft**

Zwar bietet die Errichtung einer ertragsteuerlichen Organschaft zahlreiche Vorteile, wie zum Beispiel die Möglichkeit, Verluste einer Tochtergesellschaft mit Gewinnen der Muttergesellschaft zu verrechnen. Jedoch erkaufte man sich diese Vorteile mit einem deutlich erhöhten Aufwand für die Einhaltung diverser Vorschriften.

Zu diesen Vorschriften zählt unter anderem das sogenannte Durchführungsgebot des Ergebnisabführungsvertrags. Danach ist die Organgesellschaft verpflichtet, ihren Gewinn nicht nur rein formell per Vertrag, sondern auch tatsächlich an den Organträger abzuführen. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) kann diese Abführung durch Zahlung oder durch die Verrechnung gegenseitiger Ansprüche (z.B. Buchung auf einem Verrechnungs- oder Kontokorrentkonto) erfolgen.

In einem aktuell entschiedenen Fall vereinbarten zwei Kapitalgesellschaften untereinander eine Organschaft, die erstmals ab 2007 gelten sollte. Der Ergebnisabführungsvertrag genügte allen Formerfordernissen und war daher anzuerkennen. Die Organgesellschaft (die Tochter-GmbH) stellte ihren Jahresabschluss am 04.03.2010 auf und gab unmittelbar danach die Steuererklärung beim Finanzamt ab. Dort wurde ein der Organträgerin (der Mutter-GmbH) zuzurechnendes Einkommen in Höhe von ca. 680.000 EUR erklärt.

Da die Muttergesellschaft zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits seit einem Jahr aus dem Handelsregister gelöscht war, erkannte das Finanzamt die Organschaft nicht an.

Der BFH pflichtete dem Finanzamt darin bei. Das Gericht begründete seine Entscheidung mit der Tatsache, dass - selbst wenn die Muttergesellschaft eine entsprechende Forderung eingebucht hätte - die Abführung durch die Organgesellschaft nicht mehr hätte erfolgen können, da der endgültige Jahresabschluss erst mit der Feststellung am 04.03.2010 festgestanden hatte. Hätte die Tochtergesellschaft den Jahresabschluss rechtzeitig aufgestellt, hätte die Gewinnabführung noch vor der Löschung der Muttergesellschaft aus dem Handelsregister erfolgen können.

Hinweis: Achten Sie gerade bei Organschaften auf die gesetzesmäßigen Fristen für die Aufstellung des Jahresabschlusses. Dabei gilt: je größer die Gesellschaft, desto geringer die Frist für die Aufstellung. Aber auch bei kleinen Kapitalgesellschaften beträgt die Frist in der Regel längstens ein Jahr.

Quelle: BFH, Urt. v. 26.04.2016 - I B 77/15, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

23. Mantelhandel: Verlustrücktrag trotz schädlichen Beteiligungserwerbs

Einen körperschaft- oder gewerbesteuerlichen Verlustvortrag kann eine Kapitalgesellschaft nicht in der Zukunft nutzen, soweit ein Gesellschafterwechsel von mehr als 25 % stattfindet. Werden mehr als 50 % der Anteile übertragen, entfällt der Verlustvortrag vollständig.

Erstmals musste sich nun ein Gericht dazu äußern, welche Auswirkung ein Gesellschafterwechsel von mehr als 25 % auf einen Verlustrücktrag hat. In dem Entscheidungsfall erwirtschaftete eine GmbH im Jahr 2012 einen Gewinn und im Jahr 2013 hatte sie einen Verlust. Laut Gesetz ist es möglich, den Verlust des Jahres 2013 in das Jahr 2012 zurückzutragen und so eine Steuererstattung zu erhalten.

Doch leider verkomplizierte sich der Sachverhalt dadurch, dass im November 2013 ein Gesellschafterwechsel in Höhe von 50 % der Gesamtanteile erfolgte. Folglich ließ das Finanzamt - seiner Meinung nach zu Recht - nur 50 % des Verlustrücktrags zu und ließ die andere Hälfte des Verlusts "unter den Tisch fallen".

Hiergegen klagte die GmbH und erhielt vor dem Finanzgericht Münster Recht, denn der Wortlaut der Verlustuntergangsvorschrift (Mantelhandel) ist hier nicht eindeutig. Die Gesetzesbegründung lässt nach Meinung der Richter darauf schließen, dass der Gesetzgeber mit der Verlustuntergangsvorschrift vermeiden wollte, dass nur die Gesellschafter einen Verlust geltend machen können, die ihn vorher auch erlitten haben.

Genau das war aber bei diesem Verlustrücktrag der Fall - die Möglichkeit, den Verlust 2012 vollständig abzuziehen, entsprach gerade diesem Willen. Vor diesem Hintergrund gewährten die Richter also den vollständigen Verlustrücktrag in das Jahr 2012.

Hinweis: Gegen die Entscheidung wurde Revision eingelegt. Über den endgültigen Ausgang des Verfahrens werden wir Sie informieren.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 21.07.2016 - 9 K 2794/15 K, F, Rev. (BFH: I R 61/16)

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

24. **Forderungen: Minderung der Bemessungsgrundlage rechtzeitig vornehmen**

Die Umsatzsteuer entsteht für die meisten Unternehmer schon dann, wenn sie ihre Leistung erbracht haben.

Beispiel: Der Bauunternehmer B baut eine Garage für einen Privatkunden. B schuldet dem Finanzamt die Umsatzsteuer hierfür bereits dann, wenn das Bauwerk angenommen worden ist. Es kommt nicht darauf an, ob der Kunde zu diesem Zeitpunkt bereits bezahlt hat.

Die Umsatzsteuer entsteht also unabhängig davon, ob der Unternehmer das Entgelt schon vereinnahmt hat oder nicht (Sollversteuerung). Allerdings kann der Unternehmer die Bemessungsgrundlage für einen Umsatz mindern, wenn er auf absehbare Zeit nicht mehr mit der Vereinnahmung des Entgelts rechnen kann. Dann reduziert sich seine Umsatzsteuerschuld entsprechend.

In einem kürzlich vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall hatte der Insolvenzverwalter eines Bauunternehmens die rechtzeitige Minderung der Bemessungsgrundlage versäumt. Dies hätte bereits im Jahr 2005 geschehen müssen, erfolgte in der Buchführung jedoch erst 2007. Der BFH ließ die verspätete Minderung nicht zu. Denn eine Minderung der Bemessungsgrundlage muss in dem Jahr erfolgen, in dem die Uneinbringlichkeit des Entgelts feststeht.

Hinweis: Bezweifeln Sie, dass Ihre Forderungen beglichen werden, sollten Sie daher schnellstens über eine Minderung der Bemessungsgrundlage nachdenken.

Quelle: BFH, Beschl. v. 06.09.2016 - V B 52/16, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

25. **Gemeinnützige Jugendherberge: Leistungen an allein reisende Erwachsene unterliegen regulärem Umsatzsteuersatz**

Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen können mit ihren Umsätzen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen; hiervon ausgenommen sind jedoch Umsätze, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden, der kein Zweckbetrieb ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein gemeinnütziger Jugendherbergsbetrieb die Steuersatzermäßigung nicht für Leistungen beanspruchen kann, die er an allein reisende Erwachsene erbringt. Im Urteilsfall hatte ein gemeinnütziger Verein mehrere Jugendherbergen betrieben und im Jahr

2008 insgesamt 456.744 Übernachtungen verzeichnet, wovon 24.165 Übernachtungen auf allein reisende Erwachsene entfielen (5,3 %). Das Finanzamt ging im Anschluss an eine Außenprüfung davon aus, dass die Leistungen an allein reisende Erwachsene dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 % unterfallen.

Der BFH gab dem Amt Recht und erklärte, dass die Steuersatzermäßigung unionsrechtlich auf Leistungen beschränkt ist, die gemeinnützige Einrichtungen für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit erbringen. Während Leistungen an Jugendliche und ihre Begleitpersonen als der sozialen Sicherheit dienend anzusehen sind, trifft dies auf allein reisende Erwachsene nicht zu. Leistungen an diesen Personenkreis werden in einem selbständigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erbracht, der kein Zweckbetrieb ist und dessen Umsätze daher mit 19 % versteuert werden müssen.

Quelle: BFH, Urt. v. 10.08.2016 - V R 11/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

26. **Private Arbeitsvermittler: Auch Umsätze von vor 2015 können steuerfrei sein**

In den hessischen Finanzämtern gehen derzeit vermehrt Anträge ein, in denen (private) Arbeitsvermittler die steuerfreie Behandlung ihrer Umsätze begehren. Sie begründen ihre Anträge damit, dass die vor dem 01.01.2015 geltende Rechtslage gegen europäisches Recht verstoßen habe.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main weist die Finanzämter in Hessen daher an, die Steuerbefreiung auch für Zeiträume vor 2015 zu gewähren. Voraussetzung ist allerdings, dass das Honorar aufgrund eines ab dem 01.04.2012 ausgestellten Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach § 45 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch unmittelbar von der Bundesagentur für Arbeit an den Vermittler ausbezahlt wurde. Für frühere Zeiträume sind andere Dokumente erforderlich.

Seit 2015 gilt eine veränderte Rechtslage: Durch das "Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer Vorschriften" wurde ein neuer Paragraph in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Demnach sind Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und vergleichbare Leistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden, von der Umsatzsteuer befreit. Private Arbeitsvermittler können die Steuerbefreiung beanspruchen, wenn sie

- eine entsprechende sozialrechtliche Zulassung haben und
- für ihre Leistungen Verträge mit den gesetzlichen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende geschlossen haben oder
- Verträge mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts geschlossen haben, die Eingliederungsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt durchführen.

Quelle: OFD Frankfurt/Main, Verf. v. 21.09.2016 - S 7171 A - 003 - St 16
Fundstelle: www.steuer-telex.de
Information für: Unternehmer
zum Thema: Umsatzsteuer

27. Sicherungsübereignung: Bei Verwertung durch die Bank Differenzbesteuerung möglich

Bei der sogenannten Differenzbesteuerung handelt es sich um eine Sonderregelung für die Lieferung beweglicher Gegenstände, die ohne Umsatzsteuer angekauft wurden (z.B. von Privatpersonen). Werden diese wieder verkauft, bemisst sich der Umsatz nach dem Betrag, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis übersteigt. Nur für diese Marge muss der Verkäufer Umsatzsteuer abführen.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) weist darauf hin, dass die Differenzbesteuerung auch bei sicherungsübereigneten Gegenständen angewendet werden kann. Werden zum Beispiel betriebliche Fahrzeuge als Sicherheit für einen Kredit zur Sicherung übereignet, kann die Sonderregelung greifen. Sofern die Bank die Fahrzeuge verwertet, sind unterschiedliche Dinge zu beachten.

Bei der Verwertung von Sicherungsgut durch eine Bank geht die Rechtsprechung davon aus, dass der Kreditnehmer eine Lieferung an die Bank tätigt. Es liegt demnach ein normaler Umsatz des Unternehmens vor. Die Differenzbesteuerung kommt für diesen Umsatz nur dann in Betracht, wenn das Unternehmen das Sicherungsgut - etwa ein Fahrzeug - bereits ohne ausgewiesene Umsatzsteuer erworben hat. Dies bedeutet, dass das Fahrzeug von Privatpersonen, Kleinunternehmern oder bereits differenzbesteuert angekauft wurde.

Die OFD weist ferner darauf hin, dass der Unternehmer eine Rechnung ausstellen muss, die folgende Angabe enthält: "Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung". In der Rechnung darf keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen werden. Sofern die Bank über die Verwertung eine Gutschrift erteilt, muss diese ebenfalls den Hinweis auf die Sonderregelung für Gebrauchtgegenstände enthalten.

Hinweis: Schon beim Abschluss des Kreditvertrags sollte eine Regelung über die Differenzbesteuerung getroffen werden. Es empfiehlt sich daher, von Anfang an darauf zu achten, wie die Bank das Sicherungsgut verwerten wird.

Quelle: OFD Frankfurt/Main, Verf. v. 15.03.2016 - S 7421 A - 5 - St 111
Fundstelle: www.steuer-telex.de
Information für: Unternehmer
zum Thema: Umsatzsteuer

28. Ratenzahlung über Jahre: Wann die Umsatzsteuer trotz Sollversteuerung erst später entsteht

Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hatte kürzlich zu entscheiden, wann Forderungen bei der Umsatzsteuer als uneinbringlich zu berichtigen sind. Anlass war der Fall einer Spielervermittlerin im Profifußball. Bei erfolgreicher Vermittlung eines Fußballers erhielt sie Provisionszahlungen vom aufnehmenden Verein. Als erfolgreich galt eine Vermittlung dann, wenn der Spieler einen Arbeitsvertrag beim neuen Verein unterschrieben und die Deutsche Fußball Liga (DFL) als Lizenzgeberin ihm daraufhin eine Spielerlaubnis erteilt hatte. Die Provisionszahlungen für die Vermittlung erfolgten in Raten über die Laufzeit des Arbeitsvertrags des jeweiligen Spielers verteilt.

Das Finanzamt ging davon aus, dass die Umsatzsteuer für die Vermittlungsleistungen schon vor der Vereinnahmung der Raten fällig wird. Denn bei der sogenannten Sollversteuerung entsteht die Steuer mit der Ausführung der Leistung durch den Unternehmer. Auf die Vereinnahmung des Entgelts kommt es für die Steuerschuld nicht an.

Prinzipiell sieht das FG die Sache auch so: Die Umsatzsteuer für die Spielervermittlung ist schon mit Abschluss des Arbeitsvertrags und Erteilung der Spielerlaubnis durch die DFL entstanden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Zahlungen teilweise erst deutlich später erfolgt sind. Eine mehrjährige Vorfinanzierung der Steuer durch die Spielervermittlerin ohne die Chance, das Geld in diesem Zeitraum auch zu vereinnahmen, wäre unverhältnismäßig. Daher nimmt das FG in diesem Fall eine temporäre Uneinbringlichkeit des Entgelts an, so dass die Umsatzsteuerschuld in Höhe der erst später gezahlten Provisionen zunächst nicht anfällt.

Hinweis: Bei der Entscheidung geht das FG davon aus, dass ein Entgelt, welches zunächst über einen längeren Zeitraum - im Streitfall mehr als zwei Jahre - nicht vereinnahmt werden kann, nicht zu einer Umsatzsteuerbelastung führen darf.

Quelle: FG Niedersachsen, Urt. v. 18.08.2016 - 5 K 288/15, Rev. (BFH: V R 51/16)

Fundstelle: www.rechtsprechung.niedersachsen.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

29. Pensionspferdehaltung: Keine Steuerbefreiung und keine Steuerbegünstigung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich kürzlich mit der umsatzsteuerlichen Behandlung einer Pferdepension beschäftigt. Geklagt hatte ein Reiterverein, der über eine Reithalle, einen Dressur- und einen Springplatz, Sandpaddocks und Grasweiden sowie Stallungen mit Boxen für 32 Pferde verfügte. Die aktiven Mitglieder mussten einen Vereinsbeitrag von 82 EUR pro Jahr zahlen, der sie allerdings noch nicht zur Nutzung der Reitanlagen berechnete. Vielmehr musste dafür ein Pensionsvertrag abgeschlossen werden, der auch die Einstellung eines Pferdes sowie weitere Dienstleistungen wie die Fütterung oder das Ausmisten umfasste. Der Pensionspreis betrug 250 EUR für ein Pferd und 185 EUR für ein Pony.

Der Verein ging davon aus, dass seine Leistungen umsatzsteuerfrei waren. Der BFH ist dieser Auffassung allerdings nicht gefolgt: Der Verein betreibt keine umsatzsteuerfreie Grundstücksvermietung, weil er neben der Vermietung der Boxen ein umfassendes Leistungsbündel anbietet, zu dem die Unterbringung, Fütterung, Betreuung, Aufsicht und Pflege der Pferde sowie die Nutzungsmöglichkeit der Reitanlagen gehört. Eine Steuerbefreiung wäre nur auf die Überlassung eines Grundstücks bzw.

Grundstücksteils gerichtet. Da sich die Leistungen des Vereins jedoch nicht auf die Überlassung der Boxen als Grundstücksteil beschränken, sind sie umsatzsteuerpflichtig.

Der BFH lehnt auch eine ermäßigte Besteuerung der Umsätze mit 7 % ab, da die Leistungen der Pferdepenion nicht förderungswürdig sind. Damit muss der Verein seine Leistungen mit 19 % versteuern.

Quelle: BFH, Urt. v. 10.08.2016 - V R 14/15, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Umsatzsteuer

30. Erbschaftsteuerbefreiung: Geerbtes Familienheim innerhalb von sechs Monaten beziehen

Wenn Sie eine Wohnung erben, kann die Erbschaft steuerfrei sein, sofern der Erblasser vorher selbst in der Wohnung gelebt hat, Sie diese unverzüglich selbst als Familienheim nutzen und die Wohnfläche nicht mehr als 200 qm beträgt. Es wurde bereits gerichtlich bestimmt, dass ein Einzug bis zu sechs Monate nach dem Erbfall noch immer als "unverzüglich" gilt und der Steuerbefreiung daher nicht schadet.

Ein Mann erbt nach dem Tod seines Vaters 72 % von dessen Vermögen, unter anderem auch eine zuvor durch den Vater genutzte Immobilie. Den anderen Teil erbt sein Bruder. Im Testament stand, dass der Mann die Immobilie zum Alleineigentum haben und als Testamentsvollstrecker für seinen behinderten Bruder tätig werden sollte. Für die notarielle Eigentumsumschreibung der Immobilie benötigte der Erbe die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts für seinen Bruder. Dies dauerte länger, so dass die Umschreibung erst nach einer einjährigen Verzögerung erfolgte. Außerdem führte der Erbe verschiedene Renovierungsmaßnahmen durch und plante, erst nach Abschluss der Arbeiten mit seiner Familie in das Familienheim einzuziehen. Für die Erbschaft beantragte er die Steuerbefreiung, die ihm das Finanzamt jedoch versagte. Dagegen klagte der Erbe.

Das Finanzgericht Münster (FG) gab ihm jedoch nicht recht. Die Richter wiesen darauf hin, dass zwar auch ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten als angemessen angesehen werden kann, dass der Erbe dazu aber darlegen muss, warum sich der Einzug länger hingezogen hat und dass er die Verzögerung nicht selbst verschuldet hat. Dass sich die Eintragung im Grundbuch aufgrund des Vormundschaftsgerichts verzögert hat, war dem Erben nicht anzulasten und konnte nach Ansicht des FG außer Betracht bleiben. Allerdings vergingen nach der Eigentumsumschreibung mehr als sechs Monate, ohne dass der Erbe Maßnahmen zur Selbstnutzung der Immobilie ergriff. Erst nach ca. sieben Monaten kümmerte er sich beispielsweise um Angebote von Handwerkern, die die Renovierung durchführen sollten. Diese selbstverschuldete Verzögerung der Renovierung verhinderte die Befreiung von der Erbschaftsteuer.

Hinweis: Hätte der Kläger bereits innerhalb des sechsmonatigen Zeitraums Angebote eingeholt oder die Renovierung gestartet, hätte er die Voraussetzungen der Steuerfreiheit erfüllt.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 28.09.2016 - 3 K 3793/15 Erb, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Erbschaft-/Schenkungssteuer

31. Erbschaftsteuer: Unverheiratete müssen nicht wie Eheleute behandelt werden

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner werden bei der Erbschaftsteuer besonders begünstigt: Sie fallen in die günstigste Steuerklasse I mit Steuersätzen zwischen 7 % bis 30 % des erbschaftsteuerpflichtigen Erwerbs, profitieren von einem persönlichen Freibetrag von 500.000 EUR und erhalten obendrein einen Versorgungsfreibetrag von bis zu 256.000 EUR.

Wer mit dem Erblasser vor dessen Tod unverheiratet bzw. unverpartnert zusammengelebt hat, wird vom Erbschaftsteuergesetz weitaus schlechter gestellt: Er fällt in die ungünstigste Steuerklasse III mit Steuersätzen zwischen 30 % und 50 % und kann lediglich einen persönlichen Freibetrag von 20.000 EUR beanspruchen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun erklärt, dass diese Ungleichbehandlung rechtmäßig ist:

- Es liegt kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes vor, weil dieser keine Gleichbehandlung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Ehen bzw. eingetragenen Lebenspartnern gebietet, denn bei ersteren Lebensgemeinschaften besteht keine rechtlich verfestigte Partnerschaft, die zu einer erbschaftsteuerlichen Gleichbehandlung mit Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern zwingen würde.
- Auch verstößt die Ungleichbehandlung nach Gerichtsmeinung nicht gegen die Kapitalverkehrsfreiheit, die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt ist. Zwar handelt es sich bei Erbschaften um Kapitalverkehr im Sinne des AEUV, allerdings verbietet die Regelung lediglich, dass erbschaftsteuerliche Vorteile beispielsweise an den Wohnsitz des Erblassers oder die Belegenheit des vererbten Vermögens geknüpft werden. Benachteiligungen infolge des Familienstandes sind von dem AEUV hingegen nicht erfasst.
- Die Ungleichbehandlung führt auch zu keiner Verletzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da diese sich nicht auf nationales Recht wie das Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht bezieht.

Hinweis: Wenn unverheiratete oder unverpartnerte Paare von den erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen profitieren wollen, die für Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner gelten, müssen sie also vor dem Tod eines Partners vor den Standesbeamten treten und sich das Jawort geben.

Quelle: BFH, Beschl. v. 30.08.2016 - II B 100/15, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Erbschaft-/Schenkungssteuer

32. Verlustvererbung in Altfällen: Abzug beim Erben erfordert eigene wirtschaftliche Belastung

Bereits im Jahr 2007 hatte der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) entschieden, dass ein Erbe einen bestehenden steuerlichen Verlust des Erblassers nicht bei seiner eigenen Einkommensteuerveranlagung abziehen kann.

Hinweis: Nach dem entsprechenden BFH-Beschluss sollte dieses Abzugsverbot jedoch erst für Todesfälle ab dem 13.03.2008 gelten. War der Erblasser vor diesem Termin verstorben, sollte es bei den bisherigen Rechtsprechungsgrundsätzen verbleiben, die einen Verlustabzug beim Erben zuließen.

Neun Jahre nach diesem Richtungswechsel in der höchstrichterlichen Rechtsprechung hat der BFH noch einen Altfall auf seine steuerliche Verlustverrechnung hin untersucht. Vorliegend hatte eine Tochter von ihrem im Jahr 2004 verstorbenen Vater einen Verlustvortrag von 3,4 Mio. EUR geerbt, der aus gewerblichen Verlusten aus seiner Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft (KG) entstanden war. Ein Jahr vor seinem Tod hatte der Vater seine KG-Beteiligung für einen Kaufpreis von 2 Mio. EUR auf seinen Schwiegersohn übertragen.

Im Jahr 2004 erzielten die Erbin und ihr Ehemann einen Gesamtbetrag der Einkünfte von 1,25 Mio. EUR. Mit ihrem Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2014 wollten sie erreichen, dass das Finanzamt in gleicher Höhe den Verlustvortrag des verstorbenen Vaters gegenrechnet, so dass sich die Einkommensteuer auf 0 EUR reduziert. Das Amt lehnte jedoch ab und erhielt nun Rückendeckung durch den BFH. Das Gericht erklärte, dass wegen des Sterbedatums in 2004 zwar noch die alten günstigen Rechtsprechungsgrundsätze anwendbar waren, gleichwohl aber keine Verlustverrechnung möglich war, weil die Tochter durch die Verluste des Vaters wirtschaftlich nicht belastet war (Voraussetzung für den Verlustabzug nach alter Rechtslage). Entscheidend war für das Gericht, dass der Erblasser sämtliche Verbindlichkeiten, die seinen Verlustvorträgen zugrunde lagen, bereits vor der Übertragung der KG-Beteiligung an seinen Schwiegersohn getilgt hatte.

Hinweis: Der Entscheidungsfall zeigt, dass eine steuerliche Verlustnutzung durch Erben auch in Altfällen keinesfalls selbstverständlich ist. Der Erbe muss durch die Verluste wirtschaftlich in seiner eigenen Einkommens- oder Vermögenssphäre belastet sein. Eine abzugseröffnende wirtschaftliche Belastung ist hingegen noch nicht gegeben, wenn dem Erben aufgrund des Verlusts des Erblassers lediglich ein geringeres Vermögen zufällt.

Quelle: BFH, Urt. v. 14.06.2016 - IX R 30/15, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Erbschaft-/Schenkungssteuer

33. Gesellschaft bürgerlichen Rechts: Beteiligung einer natürlichen Person blockiert gewerbliche Prägung

Personengesellschaften, die mit Einkünfteerzielungsabsicht handeln und keine originär gewerbliche Tätigkeit ausüben, müssen nach dem Einkommensteuergesetz gleichwohl als Gewerbebetrieb eingestuft werden, wenn bei ihnen

- ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften als persönlich haftende Gesellschafter eingesetzt und
- nur diese Kapitalgesellschaften oder Nichtgesellschafter zur Geschäftsführung befugt sind.

Hinweis: Die gewerbliche Einordnung nach dieser "Geprägeregulation" führt dazu, dass die Gesellschafter als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen und Gewerbesteuerpflicht besteht.

In einem neuen Beschluss ist der Bundesfinanzhof (BFH) der Frage nachgegangen, wer als persönlich haftender Gesellschafter im Sinne der Geprägeregulation anzusehen ist. Dem Entscheidungsfall lag eine im Bereich der Vermögensverwaltung tätige Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zugrunde, an der neben einer vermögensmäßig nicht beteiligten Aktiengesellschaft (AG) noch zwei natürliche Personen mit Bareinlagen von 499.000 EUR und 1.000 EUR beteiligt waren. Zur Geschäftsführung war ausschließlich die AG berufen; auf sie war nach dem Gesellschaftsvertrag auch die Haftung konzentriert.

Der BFH entschied, dass die GbR gleichwohl keine gewerbliche Prägung besaß und daher weiterhin Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielte. Nach Gerichtsmeinung kann eine GbR, an der mindestens eine natürliche Person beteiligt ist, nicht aufgrund der Geprägeregulation des Einkommensteuergesetzes zum Gewerbebetrieb werden, weil diese natürliche Person stets persönlich haftet und diese Haftung gesellschaftsrechtlich nicht beschränkt werden kann. Im Entscheidungsfall war daher nicht ausschließlich die AG (Kapitalgesellschaft) als persönlich haftende Gesellschafterin anzusehen, sondern auch die zwei beteiligten natürlichen Personen, so dass die Voraussetzungen für eine gewerbliche Prägung nicht vorlagen.

Hinweis: Unerheblich ist nach Auffassung des Gerichts, ob die Haftung des Gesellschafters im Einzelfall individualvertraglich ausgeschlossen worden ist, denn entscheidend ist allein die gesellschaftsrechtliche Stellung des Gesellschafters.

Quelle: BFH, Beschl. v. 22.09.2016 - IV R 35/13

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Gewerbesteuer

34. **Private Vermögensverwaltung: Vermietung eines Einkaufszentrums löst keine Gewerbesteuerpflicht aus**

Wenn Vermieter mit ihrer Vermietungstätigkeit die Grenze von der privaten Vermögensverwaltung zum Gewerbebetrieb überschreiten, werden sie vom Finanzamt bzw. von der Stadt zur Gewerbesteuer herangezogen. Ein solch teurer Grenzübertritt liegt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung vor, wenn die Vermögensnutzung im Sinne einer "Fruchtziehung aus Substanzwerten" in den Hintergrund tritt und es dem Vermieter stattdessen in erster Linie darum geht, "substantielle Vermögenswerte durch Umschichtung" auszunutzen. Will heißen: Eine gewerbliche Vermietungstätigkeit ist erst dann gegeben, wenn die eigentliche Gebrauchsüberlassung des Mietobjekts in den Hintergrund tritt und die Vermietungstätigkeit das Gepräge einer gewerblichen Betätigung erhält.

Hinweis: Allerdings bewegt sich eine Vermietung von Grundbesitz nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung selbst dann noch im Bereich der privaten Vermögensverwaltung, wenn umfangreicher Besitz an eine Vielzahl von Mietern vermietet ist und zur Verwaltung ein kaufmännischer Geschäftsbetrieb erforderlich ist.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Vermietung eines Einkaufszentrums noch der privaten Vermögensverwaltung zugerechnet und damit in letzter Sekunde einen Gewerbesteuerzugriff abgewehrt.

Im zugrundeliegenden Entscheidungsfall hatte eine Vermietungsgesellschaft ein Einkaufszentrum mit einer Verkaufsfläche von 30.000 qm an etwa 40 Mieter vermietet. Die Gesellschaft hatte die Mieter verpflichtet, mit zwei weiteren Gesellschaften Verträge abzuschließen, damit von diesen der laufende Betrieb, die Instandhaltung, die Reinigung und die Bewachung des gesamten Einkaufszentrums übernommen werden konnte. Zudem waren die Mieter verpflichtet, eine selbst finanzierte Werbegesellschaft zu gründen, die einen sogenannten Centermanager zur Durchführung von Werbemaßnahmen bezahlte.

Der BFH stufte die Vermietungsgesellschaft trotz ihrer umfangreichen flankierenden Aktivitäten nicht als Gewerbebetrieb ein. Entscheidend war, dass die erbrachten Dienstleistungen die Infrastruktur betrafen, die für die Vermietung des Einkaufszentrums notwendig war. Nach Gerichtsmeinung sind Leistungen wie Reinigung, Bewachung und Bereitstellung von Sanitär- und Sozialräumen bei der Vermietung eines Einkaufszentrums noch als übliche Leistungen anzusehen.

Hinweis: Die eigentliche Vermietungsleistung stand im Urteilsfall also nach wie vor im Vordergrund. Daran änderten auch die Werbemaßnahmen nichts. Da mit ihnen das gesamte Einkaufszentrum beworben worden war, hatte die Werbung letztlich überwiegend im Interesse der Vermietungsgesellschaft gestanden.

Quelle: BFH, Urt. v. 14.07.2016 - IV R 34/13

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Gewerbesteuer

35. Sachverständigengutachten: Änderung eines Steuerbescheids aufgrund neuer Tatsachen

Steuerbescheide können aufgrund "neuer Tatsachen" oder Beweismittel nachträglich geändert oder aufgehoben werden. Dies kann sowohl zu Ihren Ungunsten passieren, wenn sich die Steuer erhöht, als auch zu Ihren Gunsten, wenn sich eine niedrigere Steuer ergibt und Sie keine Schuld daran trifft, dass die Tatsachen erst später bekannt werden. Zu diesen neuen Tatsachen und Beweismitteln zählen auch Sachverständigengutachten.

Eine Pfarrerin bewohnte eine Dienstwohnung der evangelischen Kirche. Hierfür berücksichtigte ihr Arbeitgeber einen geldwerten Vorteil beim Bruttoarbeitslohn. In den Jahren 2011 und 2012 gab die zuständige Oberfinanzdirektion Informationen heraus, in denen sie darlegte, wie der geldwerte Vorteil zu ermitteln war. Hiernach sollte in jedem Fall ein Bausachverständiger die Wohnung begutachten; bereits erlassene Bescheide sollten gegebenenfalls berichtigt werden.

Ende 2012 stellte sich nach der Begutachtung durch einen Sachverständigen heraus, dass der geldwerte Vorteil für die Wohnung der Pfarrerin in den Jahren 2009 und 2010 zu hoch angesetzt worden war. Daher beantragte sie die Änderung der Bescheide beim Finanzamt - jedoch vergebens. Nach Ansicht der Finanzbeamten hätte die Pfarrerin das Finanzamt früher darüber informieren müssen, dass ihr Bruttoarbeitslohn einen geldwerten Vorteil enthält und wie dieser ermittelt wurde. So aber treffe sie ein grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden der neuen Tatsachen, was eine Berichtigung der Bescheide ausschließe.

Der Klage der Pfarrerin gab das Finanzgericht Düsseldorf (FG) recht. Die Tatsache war neu für das Finanzamt, weil das Gutachten beim Erlass der Einkommensteuerbescheide für 2009 und 2010 noch nicht bekannt gewesen war. Zwar waren der geldwerte Vorteil für die Wohnungsüberlassung auch schon einmal in 2009 für die Jahre 2003 bis 2006 angepasst und die Einkommensteuerbescheide entsprechend geändert worden. Aber die tatsächlichen Werte für die Jahre 2009 und 2010 ergaben sich erst aus dem Gutachten des Sachverständigen.

Die Klägerin traf kein grobes Verschulden, da sie nicht dazu verpflichtet war, dem Finanzamt die Zusammensetzung ihres Bruttoarbeitslohns mit allen Details darzulegen. Ihr war auch nicht anzulasten, dass sie trotz der Änderungserfahrungen der früheren Jahre keinen Einspruch gegen die Bescheide für 2009 und 2010 eingelegt hatte.

Daher entschied das FG, dass die strittigen Steuerbescheide der Pfarrerin aufgrund der neuen Beweismittel hinsichtlich der Höhe des geldwerten Vorteils zu ihren Gunsten geändert werden müssen.

Hinweis: Es empfiehlt sich, "vorsorglich" Einspruch einzulegen, wenn spätere Änderungen abzusehen sind, und das Finanzamt darüber zu informieren, dass das Verfahren ruhen soll, bis die endgültigen Tatsachen vorliegen.

Quelle: FG Düsseldorf, Urt. v. 14.01.2016 - 16 K 1906/14 E, rkr.

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: übrige Steuerarten

36. **Europäischer Gerichtshof: Bundesgericht darf zweifelhaften Fall nicht willkürlich zurückhalten**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) fällt Entscheidungen, die unser aller Leben betreffen. Seine Urteile betreffen alle Lebensbereiche, zum Beispiel Fluggastrechte, Staatsangehörigkeitsrecht, Asylrecht, Urheberrecht und Steuerrecht. Wegen dieser großen Bedeutung verwundert es, dass es für die Bürgerinnen und Bürger der EU keine direkte Klagemöglichkeit vor dem EuGH gibt.

Ist man der Auffassung, dass eine nationale Vorschrift nicht mit dem europäischen Recht im Einklang steht, muss man zunächst vor einem nationalen Gericht klagen. Dieses Gericht kann dann entscheiden, ob es den Fall vor den EuGH bringt. Die Richter haben insoweit ein Ermessen. Dieses Ermessen haben die obersten Bundesgerichte - wie etwa der Bundesgerichtshof, das Bundesarbeitsgericht oder der Bundesfinanzhof - allerdings nicht. Verfahren, in denen die Auslegung des europäischen Rechts zweifelhaft ist, müssen sie dem EuGH vorlegen. Allerdings ist nicht ausdrücklich geregelt, was passiert, wenn die obersten Bundesgerichte dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die Pflicht zur Vorlage erst dann als verletzt gilt, wenn die Vorlagepflicht willkürlich nicht beachtet wird. Das ist dann der Fall, wenn der Verzicht auf die Vorlage des Streitfalls beim EuGH nicht mehr verständlich erscheint und offensichtlich unhaltbar ist.

Quelle: BFH, Beschl. v. 01.09.2016 - V S 24/16, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

37. **Untätigkeitsklage: Finanzamt darf nicht jahrelang auf sich warten lassen**

Wie viel Zeit darf sich das Finanzamt mit der Bearbeitung Ihrer Umsatzsteuererklärung lassen? Und ab wann dürfen Sie ihm Untätigkeit vorwerfen? Mit diesen Fragen hat sich kürzlich der Bundesfinanzhof auseinandergesetzt.

In dem Fall wollte sich der Kläger Vorsteuerbeträge vom Finanzamt erstatten lassen. Am 17.08.2012 reichte er dazu eine Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2010 ein, woraufhin das Finanzamt weitere Nachweise verlangte. Der Kläger legte diese jedoch nicht vor. Jahre später, am 25.07.2015, forderte er das Finanzamt auf, endlich über seinen Antrag zu entscheiden. Das Finanzamt verlangte erneut die Vorlage der Nachweise für den Vorsteuerabzug.

Daraufhin klagte der Mann die Vorsteuern am 12.11.2015 beim zuständigen Finanzgericht (FG) ein, wurde jedoch abgewiesen. Das FG begründete dies damit, dass eine "Untätigkeitsklage" gegenüber dem Finanzamt zu diesem Zeitpunkt (noch) verfrüht sei. Der Kläger hätte zunächst einen "Untätigkeitseinspruch" einlegen müssen. Erst nach Ablauf von weiteren sechs Monaten hätte er dann eine entsprechende Klage erheben können.

Der BFH gab dem Mann dagegen recht: Eine Untätigkeitsklage kann in Ausnahmefällen auch schon vor Ablauf der Sechsmonatsfrist eingelegt werden. Der BFH sah das Schreiben vom 25.07.2015 als Untätigkeitseinspruch an. Damit wäre eine Untätigkeitsklage eigentlich erst Ende Januar 2016 zulässig gewesen. Allerdings hätte das FG das Verfahren erst aussetzen müssen; die Abweisung der Klage war nicht korrekt. Dem Grundrecht auf effektiven, zeitnahen Rechtsschutz wird eine Aussetzung des Verfahrens eher gerecht als die Abweisung der Untätigkeitsklage als verfrüht mit der Folge einer erneuten Klage. Zusätzlich hätte das FG nach Auffassung des BFH berücksichtigen müssen, dass der Antrag nunmehr drei Jahre zurücklag.

Quelle: BFH, Beschl. v. 13.09.2016 - V B 26/16, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

38. **Verspätete Revisionsbegründung: Fehlendes Verschulden muss stichhaltig nachgewiesen werden**

Wenn Steuerzahler einen Rechtsstreit vor den Gerichten für sich entscheiden wollen, müssen sie nicht nur in der Sache richtig liegen, sondern auch etliche verfahrensrechtliche Hürden beachten. Wer beispielsweise eine entscheidende Frist versäumt, muss vor dem Gericht häufig direkt "die Waffen strecken".

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit einem Fall befasst, in dem ein bevollmächtigter Rechtsanwalt für seine Mandanten zunächst fristgerecht Revision gegen ein ablehnendes Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg eingelegt hatte. Da er jedoch die zweimonatige Frist zur Revisionsbegründung verpasst hatte, beantragte er vor dem BFH die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Hinweis: Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird bei unverschuldeter Fristversäumnis gewährt und stellt den Verfahrensbeteiligten so, als hätte er die Frist nicht versäumt. Er erhält somit die Möglichkeit, seine ursprünglich versäumte Verfahrenshandlung (z.B. Revisionsbegründung) nachzuholen.

Vor dem BFH erklärte der Anwalt, dass er seine bislang sehr sorgfältig arbeitende Büroangestellte damals angewiesen hatte, die Fristen zur Revisionseinlegung und -begründung (samt Vorfristen) in den Fristenkalender der Kanzlei einzutragen. Anschließend hätte ihm die Akte samt Ausführungsbestätigung sofort wieder vorgelegt werden sollen, was jedoch nicht geschehen war. Die Angestellte habe zwar die Frist zur Revisionseinlegung eingetragen, nicht jedoch die Frist zur Revisionsbegründung (samt Vorfrist). An die genauen Umstände könne sich die Büroangestellte nicht mehr erinnern, sie vermute aber, dass sie bei der Eintragung der Fristen durch andere Arbeitsaufträge abgelenkt gewesen war. Da die Angestellte

den Fristenkalender seit mehr als fünf Jahren sorgfältig und fehlerfrei führe, handele es sich um ein sogenanntes Büroversehen, das eine Wiedereinsetzung rechtfertige.

Der BFH gewährte jedoch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und verwarf die Revision als unzulässig. Die Richter verwiesen darauf, dass der Anwalt nach dem Eingang des finanzgerichtlichen Urteils nicht die Ausführungsbestätigung zur Notierung der Revisionsbegründungsfrist kontrolliert und es auch anlässlich seiner Revisionseinlegung unterlassen hatte, die Erfassung der Begründungsfrist (erneut) zu kontrollieren. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung gehört es jedoch zu den Pflichten eines Bevollmächtigten in einem Revisionsverfahren, im Zuge der Bearbeitung eigenständig den Ablauf der Rechtsmittelbegründungsfrist zu prüfen. Ein Büroversehen konnte nach Gerichtsmeinung nicht hinreichend glaubhaft gemacht werden, denn außer einer eidesstattlichen Versicherung seiner Büroangestellten hatte der Anwalt keine weiteren Unterlagen vorgelegt, die auf sein fehlendes Verschulden hindeuteten. Er hatte auch nicht weiter ausgeführt, wie im Büro konkret die Fristenkontrolle erfolgt war.

Quelle: BFH, Beschl. v. 23.08.2016 - IX R 15/16, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

39. **Änderung des Steuerbescheids: Wenn sich der Finanzbeamte auf fehlerhaft übermittelte Daten verlässt**

Schreibfehler oder ähnliche "offenbare Unrichtigkeiten", die dem Finanzamt beim Erlass eines Steuerbescheids unterlaufen, können innerhalb der Festsetzungsfrist berichtigt werden. Dies gilt auch für Fehler, die Sie als Steuerzahler gemacht haben. Die Änderung kann sowohl zu Ihren Gunsten als auch zu Ihren Ungunsten ausfallen.

Die Klägerin in einem Streitfall vor dem Finanzgericht Münster (FG) hatte im Jahr 2011 neben ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch Zusatzleistungen aus einem Altersvorsorgevertrag bezogen. In ihrer Einkommensteuererklärung 2011 gab sie beide Renten auf der Anlage R an.

Während der Bearbeitung der Steuererklärung lagen dem Finanzamt lediglich die elektronisch übermittelten Daten der Zusatzrente vor. Für die gesetzliche Rente gab es noch keinen Datensatz. Im Einkommensteuerbescheid 2011 berücksichtigte das Finanzamt nur die Zusatzrente, nicht aber die Einnahmen aus der gesetzlichen Rente und die zugehörigen Versicherungsbeiträge. Bei einer internen Prüfung im Jahr 2014 fiel dieser Fehler auf und das Finanzamt änderte den Bescheid.

Da ihrem Einspruch nicht stattgegeben wurde, erhob die Rentnerin Klage - und das FG gab ihr recht. Eine offenbare Unrichtigkeit lag seiner Ansicht nach nicht vor, da es sich nicht um ein mechanisches Versehen wie einen Schreibfehler handelte. Vielmehr lag der Fehler beim Sachbearbeiter, der den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt hatte. Die Klägerin hatte in ihrer Steuererklärung beide Renten zutreffend angegeben. Dennoch verließ sich der Sachbearbeiter nur auf die übermittelten Datensätze und änderte die eingetragene Rente sowie die in diesem Zusammenhang geltend gemachten Vorsorgeaufwendungen. Er verzichtete also nicht aus Unaufmerksamkeit, sondern bewusst auf eine

weitere Prüfung, obwohl die Eintragungen der Klägerin durchaus Anlass für Nachfragen geboten hätten. Da es für einen solchen Fall keine gesetzlich begründete Änderungsmöglichkeit gibt, durfte der Einkommensteuerbescheid nicht geändert werden.

Hinweis: Durch eine Rechtsänderung zum 01.01.2017 darf die Finanzverwaltung Bescheide ändern, wenn elektronisch übermittelte Daten nicht oder nicht korrekt berücksichtigt wurden.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 21.07.2016 - 9 K 2342/15 E, rkr.

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

40. **Finanzielle Notlage: Im Ausnahmefall können Steuerforderungen erlassen werden**

Hat das Finanzamt schon einmal Vorsteuern von Ihnen zurückgefordert? So eine Steuerrückforderung kann einen - je nach deren Höhe und der eigenen finanziellen Situation - sehr ungünstig treffen. Da ist es gut zu wissen, dass das Finanzamt die Forderung ausnahmsweise erlassen kann, wenn der Einzug Ihren notwendigen Lebensunterhalt dauernd gefährden würde.

Mit dem Erlass einer Umsatzsteuerforderung durch das Finanzamt hat sich unlängst auch das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) beschäftigt. Der Kläger hatte ein Grundstück einschließlich Inventar erworben. Aus dem Ankauf hatte er ca. 65.000 EUR Vorsteuern geltend gemacht. Der Kaufvertrag wurde später jedoch rückgängig gemacht, woraufhin das Finanzamt den Vorsteuerbetrag von 65.000 EUR zurückforderte. Dagegen wehrte sich der Kläger unter anderem mit der Begründung, dass die Rückforderung seine wirtschaftliche Existenz gefährde.

Die Finanzbehörden können Ansprüche aus einem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung im Einzelfall unbillig wäre. Die Einziehung ist (nur dann) persönlich unbillig, wenn der Steuerpflichtige "erlassbedürftig und erlasswürdig" ist. Dies kann unter anderem dann gegeben sein, wenn er unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist oder wenn die Einziehung der festgesetzten Steuer die Fortführung seines Unternehmens oder seinen notwendigen Lebensunterhalt dauernd gefährden würde.

Im Streitfall hielt es das FG für nicht ausgeschlossen, dass sich die berufliche Situation des Klägers durch einen Erlass der Steuerrückforderung verbessern könnte. Der Mann war bereits 65 Jahre alt. Unter Berücksichtigung dieses Alters muss nun geprüft werden, ob eine weitere berufliche Tätigkeit nur unter Einbeziehung des begehrten Erlasses möglich ist. Das Finanzamt wird diese Frage in einer neuen Entscheidung berücksichtigen müssen. Den Steuererlass konnte das FG aus rechtlichen Gründen nicht selbst erteilen, da dem Finanzamt bei der Entscheidung ein Ermessen zusteht.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 02.06.2016 - 7 K 7247/13, Rev. zugelassen
Fundstelle: www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de
Information für: alle
zum Thema: übrige Steuerarten

41. Verabschiedeter Bundeshaushalt 2017: Bund der Steuerzahler fordert Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Bereits seit 1991 müssen Steuerzahler in Deutschland den Solidaritätszuschlag zahlen, der derzeit bei 5,5 % der Einkommen- und Körperschaftsteuer liegt. Bis auf kurze Unterbrechungen in den Jahren 1992 bis 1994 muss die ursprünglich befristete Abgabe nun also schon seit 25 Jahren entrichtet werden.

Anlässlich der Verabschiedung des Bundeshaushalts 2017 hat der Bund der Steuerzahler (BdSt) erneut die Abschaffung des Solidaritätszuschlags gefordert und darauf hingewiesen, dass dieser Schritt angesichts der hervorragenden Haushaltslage komplett finanzierbar wäre, ohne die schwarze Null im Bundeshaushalt in Frage zu stellen. Für das Jahr 2017 kann der Bund zum ersten Mal mit Steuereinnahmen über 300 Mrd. EUR rechnen, schon heute erzielt er Milliardenüberschüsse. Der BdSt erinnert daran, dass die Politik bereits im Jahr 1998 einmal die Kraft gefunden hatte, den Solidaritätszuschlag von 7,5 % auf 5,5 % abzusenken, obwohl der Bundeshaushalt damals defizitär war.

Quelle: BdSt, Pressemitteilung v. 22.11.2016
Fundstelle: www.steuerzahler.de
Information für: alle
zum Thema: übrige Steuerarten

Kanzleiexemplar